

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Antisemitische Überfälle, Leugnung des Holocaust und andere Straftaten in den Monaten April bis Juni 2015

Die **Kleine Anfrage 376** vom 9. Juli 2015 hat folgenden Wortlaut:

Deutsche Rechtsextremisten verübten auch in den Monaten April bis Juni 2015 antisemitische Straftaten, verschandelten jüdische Friedhöfe, schmierten antisemitische Parolen, bedrohten und überfielen jüdische Bürgerinnen und Bürger sowie jüdische Einrichtungen. Flankiert wird dies durch eine teilweise oder gänzliche Leugnung des Holocaust.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche antisemitischen Aktivitäten (Zusammenrottungen, Überfälle, Schmierereien, Pressedelikte, Leugnung des Holocaust usw.) sind der Landesregierung für die Monate April bis Juni 2015 insgesamt in Thüringen bekannt geworden (bitte genaue Auflistung nach [Tat-]Ort, gegebenenfalls Bereich der Landespolizeiinspektion [LPI-Bereich], Datum, gegebenenfalls Kontext der Aktivitäten und Straftaten)?
2. Wie viele Tatverdächtige wurden wegen antisemitischer Delikte in den Monaten April bis Juni 2015 festgenommen (bitte genaue Auflistung nach Tatvorwurf, Ort und Datum, auch vorläufige Festnahmen)?
3. Wie viele Ermittlungsverfahren bzw. Gerichtsverfahren liefen wegen derartiger Delikte in den Monaten April bis Juni 2015 (bitte genaue Auflistung nach Tatvorwurf bzw. Tat, Datum, Ort, gegebenenfalls LPI-Bereich und gegebenenfalls Strafmaß)?
4. In wie vielen Fällen wurden Ermittlungen, die in den Monaten April bis Juni 2015 aufgenommen wurden, aufgrund welcher Vorschrift eingestellt (bitte genaue Auflistung nach Tatvorwurf, Einstellungsvorschrift, Ort, gegebenenfalls LPI-Bereich und Datum)?
5. Wie viele Personen wurden wegen antisemitischer Straftaten in diesem Zeitraum zu welchen Strafen verurteilt (bitte nach Datum, Straftat und Strafmaß aufschlüsseln)?
6. Wie viele Personen wurden in den Monaten April bis Juni 2015 bei Überfällen mit antisemitischer oder zu vermutender antisemitischer Motivation leicht verletzt, schwerverletzt oder getötet (bitte aufschlüsseln nach Schwere, Datum und Ort, gegebenenfalls LPI-Bereich)?
7. Welcher materielle Schaden entstand im besagten Zeitraum bei antisemitischen Straftaten?

Das **Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. August 2015 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Im Zeitraum von April bis Juni 2015 sind der Thüringer Polizei folgende zunächst als antisemitisch bewertete Straftaten bekannt geworden:

Straftat	Paragraf	Tatzeit	LPI-Bereich
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	§ 86a StGB*	07.04.2015	Jena
		25.04.2015	Gotha
		04.06.2015	Nordhausen
Volksverhetzung	§ 130 StGB	08.04.2015	Gotha
		14.04.2015	Suhl
		20.04.2015	Saalfeld
		28.04.2015	Jena
		30.04.2015	Erfurt
		01.05.2015	Erfurt
		03.05.2015	Jena
		04.06.2015	Gera
		13.06.2015	Jena
		15.06.2015	Suhl
		16.06.2015	Jena
30.06.2015	Jena		
Beleidigung	§ 185 StGB	11.04.2015	Nordhausen
Gefährliche Körperverletzung	§ 224 StGB	07.04.2015	Saalfeld
Sachbeschädigung	§ 303 StGB	20.04.2015	Erfurt

*Strafgesetzbuch

Zu 2.:

In den Monaten April bis Juni 2015 wurden keine Personen wegen eines antisemitischen Deliktes festgenommen.

Zu 3.:

Rechtsextremistische/fremdenfeindliche Straftaten werden bei den Staatsanwaltschaften des Freistaats - quartalsweise - zahlenmäßig erfasst und statistisch ausgewertet. Antisemitische Straftaten werden nur insoweit gesondert erfasst, als die Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren, auch unterschieden nach Straftatengruppen, mitgeteilt wird.

Bei den Staatsanwaltschaften Erfurt, Gera, Meiningen und Mühlhausen wurden im Zeitraum von April bis Juni 2015 sechs Ermittlungsverfahren wegen antisemitischer Bestrebungen eingeleitet und zwar

- 1 Verfahren nach § 86 oder § 86a StGB,
- 3 Verfahren nach § 130 oder § 131 StGB,
- 2 Verfahren wegen sonstiger Delikte (außer §§ 125, 125a, 211, 212, 223 ff., 306 ff., 340 StGB).

Die Einstufung einer Tat als antisemitisch durch die Staatsanwaltschaft muss wegen unterschiedlicher Erfassungskriterien und/oder des fortgeschrittenen Ermittlungsstandes nicht unbedingt mit der Bewertung durch die Polizei übereinstimmen.

Zu 4. und 5.:

Zahlenmaterial im Sinne der Fragestellungen steht nicht zur Verfügung, da bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten darüber keine Statistiken geführt werden. Die nachträgliche Feststellung dieser Zahlen würde angesichts des großen Aktenbestandes und der Möglichkeit, dass sich die rechtliche Beurteilung eines Sachverhaltes sowohl im Ermittlungsverfahren als auch im Hauptverfahren ändert, zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Tätigkeit der Staatsanwaltschaften führen.

Zu 6.:

Im Zeitraum von April bis Juni 2015 wurde eine Person im Rahmen einer von der Polizei als antisemitisch eingeordneten Straftat leicht verletzt.

Zu 7.:

Im Zusammenhang mit den von der Polizei als antisemitisch eingestuften Straftaten wurde im angefragten Zeitraum ein materieller Schaden in Höhe von ca. 1.200 Euro bekannt.

Lauinger
Minister